



Fachgewerkschaft der Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer in Sachsen-Anhalt

Satzung des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt

I. Name und Sitz des Verbandes

§1

Der Verband führt den Namen „Philologenverband Sachsen-Anhalt e. V.“ und ist Mitglied im Deutschen Philologenverband. Die Tarifvertretung der Mitglieder des Philologenverbandes erfolgt durch den Deutschen Beamtenbund.

§2

Sitz des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt ist Merseburg.

II. Zweck und Aufgaben des Verbandes

§3

Der Philologenverband Sachsen-Anhalt vertritt als Berufsverband die Belange seiner Mitglieder in allen Berufsfragen. Er stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

1. an der Gestaltung eines gegliederten Bildungswesens unter besonderer Berücksichtigung der Hochschulvorbereitung mitzuarbeiten,
2. über die Bildungs- und Erziehungsarbeit an den Gymnasien zu informieren,
3. unter seinen Mitgliedern eine den besonderen Ansprüchen ihrer Arbeit gerecht werdende berufliche und wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung zu fördern,
4. die Mitglieder in ihren beruflichen, dienstlichen, tariflichen und sozialen Interessen zu vertreten.

Der Philologenverband Sachsen-Anhalt ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

III. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt können werden:

1. Lehrkräfte, die an Gymnasien, Gesamtschulen mit Kursstufe und anderen zur Hochschulreife führenden Einrichtungen tätig sind,
2. Studierende und Referendare, die sich auf ein Lehramt an Gymnasien vorbereiten,
3. Lehrkräfte, die an der Ausbildung von Gymnasiallehrern und Gymnasiallehrerinnen mitwirken,
4. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Schulbehörden,
5. Personen, die sich um die Entwicklung des Philologenverbandes Verdienste erworben haben,
6. Lehrkräfte anderer Schulformen, soweit sie sich ausdrücklich mit den in § 3 festgelegten Zielen und Aufgaben des Philologenverbandes identifizieren.

§ 5

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand über die Geschäftsstelle beantragt.

§ 6

Die Mitgliedschaft im Philologenverband Sachsen-Anhalt verpflichtet zur Anerkennung der Satzung und der Vertretertagsbeschlüsse sowie zur Beitragszahlung. Jedes neue Mitglied erhält den Abdruck der Satzung. Satzungsänderungen und Vertretertagsbeschlüsse werden bekanntgegeben.

§ 7

Alle Mitglieder im Rahmen dieser Satzung sind stimmberechtigt und wählbar.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt. Mitglieder, die den Interessen des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder Verpflichtungen ihm gegenüber nicht erfüllen, kann der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der zuständigen Gruppe des Philologenverbandes ausschließen.

Eintritte sind zum ersten und Austritte zum letzten Tag des jeweiligen Quartals eines Kalenderjahres möglich. Es gilt das Eingangsdatum der Geschäftsstelle.

§9

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verband.

IV. Beiträge und Geschäftsjahr

§ 10

Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich fällig und werden durch Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung entrichtet; sie sind von der Höhe des Einkommens abhängig und werden im Sinne einer kostendeckenden Arbeit des Verbandes von der Vertreterversammlung beschlossen.

§ 11

Die Rechte eines Mitgliedes, das mit seiner Beitragszahlung mehr als ein Vierteljahr im Rückstand ist, ruhen bis zur Nachzahlung.

§ 12

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Gliederung des Verbandes

§ 13

Der Philologenverband Sachsen-Anhalt besteht aus Gruppen des Philologenverbandes der entsprechenden Dienststellen.

§ 14

In Dienststellen mit mindestens drei Mitgliedern wird eine Philologengruppe gebildet. Die Gruppe des Philologenverbandes wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen

Vertrauensmann bzw. eine Vertrauensfrau.

§ 15

Unter dem Dach des PhVSA organisiert sich die Vereinigung der Schulleiter an Gymnasien im Land Sachsen-Anhalt (VSG). Die Satzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung der VSG werden vom PhVSA anerkannt. Die VSG ist in ihrer inhaltlichen Arbeit eigenständig. Die Mitgliedschaft in der VSG ist nicht an die Mitgliedschaft im PhVSA gebunden.

§ 16

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, dem Hauptvorstand des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt vorzuschlagen, notwendige territoriale Umstrukturierungen und sich daraus ergebende personelle Konsequenzen innerhalb des Verbandes zu beschließen.

Dabei sind die jeweiligen regionalen Besonderheiten zu berücksichtigen.

VI. Organe des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt

§ 17

Organe des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt sind:

1. die Vertreterversammlung
2. der Hauptvorstand
3. der geschäftsführende Vorstand

§ 18

Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt. Sie setzt sich zusammen aus dem Hauptvorstand, gem. § 20, und den Delegierten, gem. § 18. Mitglieder des Hauptvorstandes sind zu Vertretertagen als Delegierte ihrer Gruppen gem. § 18 zu berücksichtigen.

Die Vertreterversammlung wird zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und zwischen zwei Wahlvertretertagen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung von der bzw. dem Vorsitzenden oder den Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern spätestens 12 Wochen vor dem Termin für die Vertreterversammlung schriftlich einberufen.

Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist durch entsprechenden Beschluss des Hauptvorstandes, der mit 2/3-Mehrheit zu fassen ist, oder auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Gruppen des Philologenverbandes unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen.

Für außerordentliche Vertreterversammlungen verkürzt sich die vorstehende Frist von 12 auf 4 Wochen. Die Bekanntgabe des Termins zur außerordentlichen Vertreterversammlung hat spätestens 4 Wochen nach dem entsprechenden Beschluss des Hauptvorstandes bzw. auf Verlangen der Gruppen des Philologenverbandes zu erfolgen.

Eine Vertreterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Der Tagungspräsident bzw. die Tagungspräsidentin hat die Beschlussfähigkeit festzustellen.

§ 19

Die Gruppen des Philologenverbandes wählen und entsenden ihre Delegierten nach folgenden Bestimmungen:

Auf bis zu 10 Mitglieder und auf jede angefangene Zahl von 10 Mitgliedern entfällt eine Delegierte bzw. ein Delegierter.

§ 20

Der Vertreterversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Aufstellung der Richtlinien der Verbandsarbeit,
2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
3. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
4. Entgegennahme der Arbeitsberichte des geschäftsführenden Vorstandes, der Arbeitsgemeinschaften und der Ausschüsse,
5. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
6. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
7. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
8. Wahl der Kassenprüfer für die nächsten vier Geschäftsjahre
9. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Philologenverband Sachsen-Anhalt bzw. des Titels "Ehrenvorsitzender" bzw. "Ehrenvorsitzende".

Über Beschlüsse und Wahlergebnisse ist eine Niederschrift von zwei durch den Leiter bzw. die Leiterin der Versammlung bestimmten Mitgliedern zu fertigen und von diesen und dem Leiter bzw. der Leiterin der Versammlung zu unterschreiben.

§ 21

Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:

(1) Mitgliedern mit Stimmrecht:

1. den maximal acht Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
2. je einem Vertreter der entsprechenden Regionalverbände,
3. der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden
 - des bildungspolitischen Ausschusses des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt,
 - des berufspolitischen Ausschusses des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt,
 - der Frauenvertretung im Philologenverband Sachsen-Anhalt,
 - der Vereinigung der Schulleiter an Gymnasien im Land Sachsen-Anhalt, sofern diese bzw. dieser Mitglied im Philologenverbandes Sachsen-Anhalt ist,
 - der Arbeitsgemeinschaft „Jungphilologen“ im Philologenverband Sachsen-Anhalt,
 - der Arbeitsgemeinschaft „Schulaufsicht“ im Philologenverband Sachsen-Anhalt,
 - der Arbeitsgemeinschaft „Gesamtschulen“ im Philologenverband Sachsen-Anhalt,
 - der Arbeitsgemeinschaft „Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien in freier Trägerschaft“ im Philologenverband Sachsen-Anhalt,
4. den Vertreterinnen bzw. den Vertretern des Philologenverband Sachsen-Anhalt im Lehrerhauptpersonalrat und den Lehrerbezirkspersonalräten,
5. der Vertreterin bzw. dem Vertreter des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt im Landesschulbeirat

(2) Mitgliedern mit beratender Stimme:

1. der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt,
2. der bzw. dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses,
3. der bzw. dem Vorsitzenden
 - der Arbeitsgemeinschaft "Gymnasium-Wirtschaft" im Philologenverband Sachsen-Anhalt,
 - der Arbeitsgemeinschaft "Gymnasium-Universität" im Philologenverband Sachsen-Anhalt

§ 22

Der Hauptvorstand stellt Richtlinien für die Geschäftsführung auf und beschließt den Haushalt für das jeweilige Geschäftsjahr.

Der Hauptvorstand tritt in der Regel mindestens zweimal im Schuljahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Hauptvorstand muss einberufen werden, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

§ 23

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
2. den Stellvertreterinnen bzw. den Stellvertretern,
3. der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister,
4. den Beisitzerinnen bzw. den Beisitzern.

Die Anzahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer wird auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes vor jedem Wahlvertretertag durch den Hauptvorstand zur Erstellung der Wahlunterlagen festgelegt.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Vertreterversammlung auf fünf Jahre gewählt. Enden die fünf Jahre vor Abhaltung eines Vertretertages, ohne dass der vorhergegangene Vertretertag eine Wahl vorgenommen hat, so verlängert sich die Fünfjahresfrist bis zur Wahl durch den neuen Vertretertag.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes kann der Hauptvorstand eine vorläufige Vertreterin bzw. einen Vertreter bis zur nächsten Vertreterversammlung berufen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt und deren/dessen Stellvertreterinnen bzw. deren/dessen Stellvertreter. Jeder von ihnen ist zur Alleinvertretung berechtigt.

§ 24

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach den Richtlinien der Vertreterversammlung und des Hauptvorstandes. Der geschäftsführende Vorstand gibt Verbandspublikationen heraus, welche die Mitglieder des Philologenverbandes kostenlos erhalten.

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, die Listenplätze für die Personalratswahlen der Lehrerbezirkspersonalräte und des Lehrerhauptpersonalrates aufzustellen. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten werden berücksichtigt.

Das Personal der Geschäftsstelle wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern eingestellt und entlassen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 25

Die vorstehende Satzung tritt am 02.11.2006 in Kraft.

§ 26

Die Satzung kann nur von der Vertreterversammlung mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

§ 27

Die Auflösung des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vertreterversammlung mit 3/4-Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden. Dieser Beschluss muss zugleich bestimmen, in welcher Art das Vermögen des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt verwendet werden soll.

Merseburg, 02.11.2006

geändert am 24.11.2016 auf Vertretertag des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt in
Staßfurt